

Der Europäische Green Deal: Chance für die Biodiversitätsförderung sowie die weitere Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie?

Petra Schneider (Magdeburg), Nadine V. Gerner (Essen), Dietmar Mehl (Bützow)

Zusammenfassung

Der Europäische Grüne Deal ist die umweltbezogene Agenda der Europäischen Union bis 2030, mit Vision bis 2050. Das übergeordnete Ziel ist es, Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen und die Bedeutung von Kreislaufwirtschaft und Biodiversität zu stärken. Ein maßgeblicher Handlungsschwerpunkt zielt auf die Wiederherstellung der degradierten natürlichen Ressourcen in der Europäischen Union ab, mit Fokus auf Wasser, Boden und Biodiversität. Der folgende Beitrag illustriert die Ziele für die Wiederherstellung des Naturkapitals und die Wege hin zu einer Transformation der Wirtschaft und zu einem nachhaltigen Handeln im Rahmen der planetaren Grenzen. Schwerpunkte des Beitrags bilden die EU-Wasserrahmenrichtlinie, die EU-Biodiversitätsstrategie bis 2030 und die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur.

Schlagwörter: Recht, Gewässer, Boden, Europäischer Grüner Deal, Klimaneutralität, Kreislaufwirtschaft, Biodiversität, EU-Wasserrahmenrichtlinie, EU-Biodiversitätsstrategie, EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur

DOI: 10.3243/kwe2025.03.004

Abstract

The European Green Deal: an opportunity for promoting biodiversity conservation and continued implementation of the EU Water Framework Directive?

The European Green Deal sets out the European Union's environmental agenda until 2030, with a vision spanning to 2050. The overarching goal is to make Europe the first climate-neutral continent by 2050 and to strengthen the importance of the circular economy and biodiversity. A key focus of action aims at restoring degraded natural resources in the European Union, with a focus on water, soil and biodiversity. This article illustrates the goals for restoring natural capital and the pathways towards a transformation of the economy and sustainable action within planetary boundaries. The article focuses on the EU Water Framework Directive, the EU Biodiversity Strategy for 2030 and the EU Nature Restoration Law.

Keywords: law, water, soil, European Green Deal, climate neutrality, circular economy, biodiversity, EU Water Framework Directive, EU Biodiversity Strategy, EU Nature Restoration Law

Der Green Deal als Instrument zur Integration bestehender EU- und UN-Strategien

Europas Umwelt befindet sich in einem alarmierenden Zustand, wobei der Klimawandel die Situation weiter verschärfen wird. Dies stellt eine ernsthafte Bedrohung für den wirtschaftlichen Wohlstand, das menschliche Wohlergehen und den sozialen Frieden dar, sodass unsere Gesellschaft einen systemischen, transformativen Wandel braucht. Die Wiederherstellung von Ökosystemen ist der Schlüssel zu diesem Wandel; die Ressourcen Boden und Süßwasser spielen dabei eine wichtige Rolle. Gemäß den Angaben der Europäischen Umweltagentur befinden sich etwa 80 % der europäischen Lebensräume in schlechtem Zustand, was maßgeblich auf Übernutzung und Schadstoffbelastungen zurückzuführen ist [1]. Laut [2] haben bereits 61–73 % der landwirtschaftlichen Flächen in der EU eine schlechte Bodenqualität, und die Wüstenbildung auf landwirtschaftlichen Flächen hat drastisch zugenommen [3]. Nahe-

zu 30 % der Grundwasserkörper in der EU sind in einem so schlechten Zustand, dass die Wasserversorgung von Ökosystemen und Menschen unzulänglich ist [4]. Außerdem sind auf europäischer Ebene etwa 50 % der von Bestäubern abhängigen Kulturpflanzen von Bestäubungsdefiziten betroffen [5].

Der Europäische Grüne Deal (EGD) [6] ist ein Paket politischer Initiativen, mit dem die EU auf den Weg gebracht werden soll, einen grünen Wandel zu vollziehen. Als integrales Instrument führt der EGD die Ziele verschiedener bestehender EU- und UN-Strategien zu einem Gesamtkonzept zusammen. Eine Übersicht über die Teilziele des EGD gibt Abbildung 1 [6].

Übergeordnetes Ziel ist die Klimaneutralität der Europäischen Union bis 2050, entsprechend den Verpflichtungen des Pariser Klimaabkommens. Der EGD ist die Strategie zur Zielerreichung des Europäischen Klimagesetzes „Fit für 55“, der die

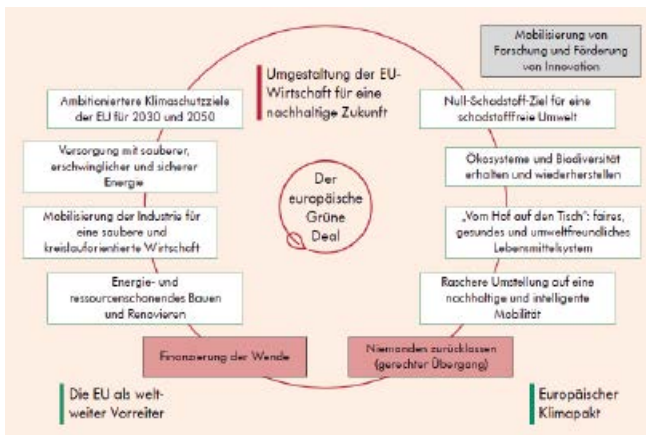


Abb. 1: Übersicht über die Teilziele des EGD (adaptiert aus [6])

Senkung der Treibhausgasemissionen in der EU bis 2030 um mindestens 55 % vorsieht (im Vergleich zu 1990). Bis 2050 besteht das übergeordnete Ziel darin, eine klimaresiliente Gesellschaft in der EU zu etablieren, wie es auch in der neuen EU-Strategie zur Klimaanpassung von 2021 verankert worden ist.

Um eine grüne Transformation der Wirtschaft einzuleiten, wurde im Jahr 2015 der Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft in Kraft gesetzt, ergänzt im Jahr 2020 durch die Europäische Industriestrategie, die Teil des EGD ist, die der Industrie beim Übergang zur Klimaneutralität helfen und die dazu beitragen soll, eine führende Rolle in der Digitalisierung einzunehmen. Beide zielen darauf ab, die Ressourceneffizienz und die Abfallreduzierung in globalen Wertschöpfungsketten zu fördern. Darüber hinaus fördern die neue Agrarstrategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der Null-Schadstoff-Aktionsplan ehrgeizige globale Nachhaltigkeitsstandards. Zudem soll der EGD auch dazu beitragen, das Risiko von Naturkatastrophen und Krisen im Zusammenhang mit Umweltzerstörung und Klimawandel zu verringern.

Der Verlust der biologischen Vielfalt und die Degradation von Ökosystemen wirken sich nicht nur direkt auf die Wirtschaft, sondern auch auf die Ernährungssicherheit und die Gesundheit aus. Dies gefährdet daher den Nutzen, den Menschen in Form von Ökosystemleistungen von einer intakten Natur erhalten. Die biologische Vielfalt ist wesentlich für das Funktionieren von Ökosystemen und somit Basis einer Bereitstellung von Ökosystemleistungen.

Zentrales Ziel des EGD ist es, mit den verfügbaren Naturressourcen nachhaltiger zu wirtschaften, verursachte Schäden zu restaurieren und auf diese Weise Ökosystemleistungen zu stärken. Die Umgestaltung der EU-Wirtschaft für eine nachhaltige Zukunft erkennt das Naturkapital als maßgebliche Ressource für ein Wirtschaften an, das im Einklang mit den verfügbaren Ressourcen steht und die Grenzen des Planeten anerkennt. Aus diesem Grund beinhaltet der EGD grundlegende Strategien für die Verbesserung des Zustandes von Wasser, Boden und Natur in der Europäischen Union. Wesentliche Bestandteile des EGD in diesem Zusammenhang sind:

- die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 „Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ vom Juni 2021
- die Neue EU-Forststrategie bis 2030 vom Juli 2021
- die EU-Agrarstrategie „Vom Hof auf den Tisch“ vom Oktober 2021

- die EU-Bodenstrategie „Die Vorteile gesunder Böden für Mensch, Ernährung, Natur und Klima nutzen“ vom November 2021
- der EU-Aktionsplan zur Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden vom Mai 2021
- der Vorschlag für eine EU-Verordnung zur „Wiederherstellung der Natur“ (in Kraft seit Juli 2024 [7]).

Grund für die Notwendigkeit des EGD war zudem die Feststellung, dass trotz der ambitionierten und konsistenten Biodiversitätsstrategie bis 2020 der Biodiversitätsverlust in der Europäischen Union nicht gestoppt und nicht einmal umgekehrt werden konnte. Das bis 2020 gesetzte Ziel, 15 % der geschädigten Ökosysteme wiederherzustellen, wurde nicht erreicht, und die Umwelt- und Gesundheitsbelastung mit Schadstoffen ist weiterhin hoch.

Von Seiten der Europäischen Kommission wurde eine Ex-Post-Bewertung der bestehenden Strategie- und Regelungslage durchgeführt [8], um zu ermitteln, warum trotz bestehender Strategien und Regelungen die Degradation des europäischen Naturkapitals in der letzten Dekade weiter fortgeschritten ist. Dabei wurden folgende Hauptprobleme der bisherigen Regelungen ermittelt:

- Biodiversitätsstrategie bis 2020: Zielvorgaben nicht rechtsverbindlich, resultierender Mangel an Engagement und politischer Priorität
- Natura 2000 (Vogelschutzrichtlinie und Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie): keine Fristen für die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von Lebensräumen und Arten, Fehlen spezifischer Vorgaben für die Wiederherstellung von Ökosystemen außerhalb des Natura-2000-Netzes
- Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie: Mangel an spezifischen Maßnahmen, nicht hinreichend genaue Überwachung bestimmter Lebensräume und Arten, Fehlen spezifischer Zielvorgaben
- Wasserrahmenrichtlinie: Zustand der Wasserkörper durch die diffuse Verschmutzung aus umliegenden bewirtschafteten Lebensräumen beeinträchtigt, keine zwangsläufige Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, Hindernisse zu beseitigen, die die natürliche Vernetzung von Fluss-/Seensystemen beeinträchtigen können.

In der EU liegt ein umfassendes Know-how zu Methoden der Wiederherstellung von Ökosystemen vor, allerdings sind nicht alle durchgeführten Renaturierungsprojekte von Erfolg. Insbesondere zur Wiederherstellung von Gewässern, Torf- und Feuchtgebieten existiert eine umfassende Wissensbasis, auf die im Rahmen der Umsetzung des EGD zurückgegriffen werden soll. Den weiteren Rahmen bilden die UN-Nachhaltigkeitsziele (Agenda 2030) und weitere umweltbezogene UN-Resolutionen, die die Umwelt- und Lebensqualität schützen und verbessern helfen sollen. Im Jahr 2022 wurde in der Resolution 76/300 durch die Vereinten Nationen das Menschenrecht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt festgeschrieben. Diese Resolution ergänzt weitere umweltbezogene Menschenrechte, insbesondere das Menschenrecht auf Wasser und Sanitärversorgung (Resolution 64/292) und das Menschenrecht auf Nahrung (Artikel 11 im UN-Sozialpakt). Die Ökosystemwiederherstellung und Verbesserung der Ökosystemleistung-

gen im Sinne der UN-Dekade zur Wiederherstellung von Ökosystemen 2021–2030 umfasst ein Maßnahmenspektrum, das sich generell in vier Kategorien unterteilen lässt [9]:

- 1) Eindämmung der nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft (zum Beispiel Umweltverschmutzung, nicht nachhaltige Ressourcennutzung)
- 2) Sanierung (das heißt Beseitigung von Schadstoffen etc.)
- 3) Wiederherstellung von Ökosystemfunktionen und -leistungen
- 4) ökologische Wiederherstellung, das heißt Maßnahmen zur Erholung geschädigter Ökosysteme [9].

EU-Biodiversitätsstrategie für 2030

Die „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ [10] ist eine der Kernpunkte des EGD und zielt darauf ab, die Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme zu stärken und das Auftreten und die Ausbreitung künftiger Krankheiten zu verhindern. Sie sieht außerdem vor, mindestens 30 % der europäischen Land- und Meeresgebiete in wirksam bewirtschaftete Schutzgebiete umzuwandeln und ein kohärentes Netz der Schutzgebiete mit ökologischen Korridoren für die Wiederherstellung der Biotopvernetzung in der Europäischen Union zu ermöglichen. Die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 baut auf der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und somit auf dem Natura-2000-Netz der Schutzgebiete auf. Eine entscheidende Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der Biodiversitätsstrategie für 2030 ist vor allem die finanzielle Förderung von Maßnahmen zur Wiederherstellung und Sicherung der Ökosysteme. Bislang werden naturschutzfachliche Programme durch Fonds anderer Politikbereiche, insbesondere durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), finanziert. Aufgrund von Unterfinanzierung und anderer Defizite wird vom Sachverständigenrat für Umweltfragen ein eigenständiger Naturschutzfonds auf EU-Ebene empfohlen; dieser ist aber nach wie vor nicht etabliert. Dafür werden jährliche Investitionen von 20 Milliarden Euro veranschlagt.

Gerade Renaturierungsmaßnahmen von Gewässern und Auen sowie von Mooren können jedoch auch den spezifischen Erhaltungszielen einzelner gemeldeter Lebensraumtypen oder Arten in einem Natura-2000-Gebiet entgegenstehen. Dies gilt, wenn geschützte Lebensraumtypen und/oder Arten auf standörtlichen bzw. Habitatbedingungen beruhen, die den Zielen des Gewässer-, Hochwasser-, Klima- oder Bodenschutzes widersprechen. In solchen Fällen entstehen nicht nur praktische Probleme und ein erhöhter Abstimmungsbedarf zwischen Naturschutz-, Wasser- und Bodenschutzbehörden, sondern auch insbesondere rechtliche Konflikte zwischen dem europäischen Naturschutzrecht (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie) und dem europäischen Gewässerschutzrecht (Wasserrahmenrichtlinie, Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie) sowie dem europäischen Klimaschutzrecht. Fachlich fundierte und vor allem rechtssichere Lösungsansätze und -möglichkeiten bestehen aber ebenso wie zahlreiche positive Umsetzungsbeispiele [11]. Das strategische Ziel, alle verbleibenden Primärwälder und Urwälder der EU zu erfassen, zu überwachen und streng zu schützen, steht in Übereinstimmung mit dem Ziel der Neuen EU-Forststrategie, ein Waldinformationssystem für Europa einzurichten und die Umsetzung eines integrativen und kohären-

ten EU-Forstverwaltungsrahmens zu realisieren. Hierzu gehört auch die Verpflichtung der EU, bis 2030 drei Milliarden zusätzliche Bäume zu pflanzen. Die aufeinander abgestimmten Strategieinhalte tragen dazu bei, die Biodiversitätsziele sowie das Treibhausgas-Reduktionsziel zu erreichen.

Die strategischen Ziele der Biodiversitätsstrategie, die Wiederherstellung der Natur auf landwirtschaftlich genutzten Flächen einzuleiten, auf diesen Flächen sichere, nachhaltig erzeugte, nahrhafte und erschwingliche Lebensmittel zu erzeugen und mindestens 10 % der landwirtschaftlichen Fläche wieder mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt zu gestalten, bilden den Rahmen für die Neue EU-Agrarstrategie. Die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ zielt darauf ab, Lebensmittelsysteme fair, gesund und umweltfreundlich zu gestalten und den Übergang zu einem nachhaltigen Lebensmittelsystem zu beschleunigen, und zwar durch Systeme, die einen neutralen oder positiven Einfluss auf die Umwelt haben, den Klimawandel eindämmen sowie Klimaanpassung ermöglichen, den Verlust der Artenvielfalt umkehren und dabei die Lebensmittelsicherheit gewährleisten.

Weitere Schwerpunkte der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 zielen auf die Eindämmung der Flächeninanspruchnahme und die Wiederherstellung von Bodenökosystemen ab. Der Schutz der Bodenfruchtbarkeit zur Verringerung der Boden-erosion und zur Erhöhung der organischen Substanz des Bodens wurden unter dem Dach des Ziels der Verbesserung der Bodengesundheit subsummiert. Das Thema Bodenschutz wird im EGD nun über die Thematische Strategie für den Bodenschutz in der EU adressiert sowie über den Null-Schadstoff-Aktionsplan für Luft, Wasser und Boden.

Um dem Problem der anhaltenden Schadstoffbelastung von Luft, Wasser und Boden zu begegnen, hat die Europäische Kommission den EU-Aktionsplan zur Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden bis 2050 geschaffen. Hiernach soll bis 2050 die Umweltverschmutzung so verringert werden, dass sie für Menschen und Ökosysteme keine Gefahr mehr darstellt.

EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur

Die wesentliche Grundlage für den Erhalt der Biodiversität bildet ein sachgerechter Naturschutz, der auf der Europäischen Ebene primär durch die Vogelschutz- sowie die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und das darauf basierende Natura-2000-Netz sowie die Europäische Wasserrahmenrichtlinie erreicht werden sollte. Die Europäische Umweltagentur stellte in ihrer 2020 durchgeführten Bewertung des EU-Naturzustands jedoch fest, dass sich ein großer Teil der nach der FFH-Richtlinie geschützten Lebensräume in einem unzureichenden oder schlechten Zustand befindet (81 %) [12].

In der Ex-Post-Bewertung durch die EU [8] wurden die Schwierigkeiten beim Naturschutz dahingehend identifiziert, dass keine Fristen für die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von Lebensräumen und Arten in den genannten Rechtsgrundlagen bestehen und spezifische Anforderungen für die Wiederherstellung von Ökosystemen außerhalb des Natura-2000-Netzes fehlen. Diese Lücke wird mit der Verordnung zur Wiederherstellung der Natur [7] geschlossen. Im EGD wurde im Rahmen der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2030 ein Vorschlag mit verbindlichen Wiederherstellungs-Zielen für die Natur eingebracht. Die Kommission präsentierte Vorschläge für die ersten Rechtsakte ihrer Art, die

ausdrücklich auf die Wiederherstellung der Natur in Europa abzielen, um 80 % der europäischen Lebensräume in schlechtem Zustand wiederherzustellen und um alle Ökosysteme zu renaturieren – von Wald- und landwirtschaftlichen Flächen bis hin zu Meeres-, Süßwasser- und städtischen Ökosystemen. Laut dem Vorschlag der Verordnung gelten für jeden Mitgliedstaat rechtsverbindliche Ziele für die Wiederherstellung der Natur in verschiedenen Ökosystemen. Diese Ziele ergänzen, ähnlich wie der EGD selbst, bestehende Richtlinien, Gesetze und Strategien (Abbildung 2).

Die neue EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur legt erstmalig rechtsverbindliche EU-Ziele zur Wiederherstellung der Natur fest:

- Bis 2030 sollen für mindestens 20 % der Land- und Meeresgebiete der EU Wiederherstellungsmaßnahmen durchgeführt und diese bis 2050 auf alle sanierungsbedürftigen Ökosysteme ausgedehnt werden.
- Bis 2030 sind alle natürlichen und naturnahen Ökosysteme auf den Weg der Erholung zu bringen.

Zur Umsetzung der Verordnung müssen die Mitgliedstaaten nationale Wiederherstellungspläne ausarbeiten, die den Zeitraum bis 2050 abdecken und Zwischenfristen zu den verschiedenen Zielen und Verpflichtungen gemäß der Verordnung enthalten (Artikel 12). Es handelt sich hierbei um den ersten größeren Naturschutz-Rechtsakt der EU seit Verabschiedung der FFH-Richtlinie im Jahr 1992. Mit der Verordnung will die EU-Kommission auch Europas Verpflichtungen aus der Biodiversitätskonferenz 2022 (COP15) in Montreal erfüllen.

In der Verordnung ist außerdem festgehalten, dass die Mitgliedstaaten Synergien mit Klimaschutz und Klimaanpassung sowie mit in anderen Umweltschutzinstrumenten verabschiedeten Plänen und Strategien ermitteln müssen und die Wiederherstellungspläne mit der Ausweisung von Vorranggebieten für erneuerbare Energien koordinieren müssen (Artikel 11). Die Mitgliedstaaten müssen den Wiederherstellungsplan mindestens alle zehn Jahre überprüfen (Artikel 15) und jährlich das Gebiet melden, das Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegt.

Artikel 17 beschreibt, was die Mitgliedstaaten zu überwachen haben:

- Zustand und Entwicklung des Zustands der Lebensraumtypen
- Fläche der städtischen Grünflächen und Baumüberschirmung in Städten
- die in Anhang IV aufgeführten Indikatoren für Biodiversität in landwirtschaftlichen Ökosystemen
- die Populationen der in Anhang V aufgeführten häufigen Feldvogelarten
- die in Anhang VI aufgeführten Indikatoren für Biodiversität in Waldökosystemen
- die Größe und Vielfalt der Populationen von Bestäuberarten
- Fläche und Zustand der in den Anhängen I und II aufgeführten Lebensraumtypen im Hoheitsgebiet
- Fläche und Qualität des Lebensraums bestimmter Arten in ihrem Hoheitsgebiet.

Die Berichterstattung an die Kommission soll alle drei Jahre erfolgen. Die Folgenabschätzung im Verordnungsvorschlag zur Wiederherstellung der Natur beziffert die Gesamtkosten der Verordnung auf 154 Milliarden Euro, darunter Wiederherstellungsbemühungen, Landkäufe, Entschädigungszahlungen und Verwaltungskosten für die Mitgliedstaaten.

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit dem „Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz“ (ANK) bereits eine Prioritätensetzung bezüglich der Wiederherstellung von Ökosystemen für Klimaanpassung und Klimaschutz vorgenommen. Ziel des Programms ist es, durch die Wiederherstellung von kohlenstoffreichen Ökosystemen, wie Mooren, naturnahen Wäldern, Flussauen oder Seegrasswiesen, sowie naturverträgliche Wirtschaftsweisen einen Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele zu leisten. Gleichzeitig soll so die Anpassung an die Folgen des Klimawandels verstärkt werden. Im ANK werden bis 2026 vier Milliarden Euro in konkrete Wiederherstellungsmaßnahmen und in Anreize für klimafreundliche und naturverträgliche Bewirtschaftungsformen investiert.

| EGD Thema | Biodiversität und Ökosysteme | Klima: Minderung und Anpassung | | Landwirtschaft | Wasser und Meer | Verschmutzung | Finanzierung und gerechte Transform. |
|------------------------------|---|---|--|---|--|--|--------------------------------------|
| | EU Biodiversitätsstrategie bis 2030 | Europäisches Klimagesetz | Anpassungsstrategie | Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ | Strategie Blaue Ökonomie | Null-Emissionen Aktionsplan | EGD Investitionsplan |
| EU NRL Ziele | Wiederherstellung von terrestrischen, Süßwasser- und Küstenökosystemen (Art 4) | | | | | | |
| | Wiederherstellung mariner Ökosysteme (Art 5) | | | | | | |
| | Wiederherstellung urbaner Ökosysteme (Art 6) | | | | | | |
| | Wiederherstellung natürlicher Verbindung von Flüssen und ihrer Auen (Art 7) | | | | | | |
| | Wiederherstellung Bestäuber (Art 8) | | | | | | |
| | Wiederherstellung Agrarökosysteme (Art 9) | | | | | | |
| Relevante Politikinstrumente | Wiederherstellung Waldökosysteme (Art 10) | | | | | | |
| | <ul style="list-style-type: none"> • Vogelschutzrichtlinie • FFH-Richtlinie • Natura 2000 • EU Forststrategie • EU Strategie Grüne Infrastruktur • EU Bestäuberinitiative • EU Bodenstrategie und geplantes EU Gesetz zur Bodengesundheit • Vorgeschlagene EU Stadtgrünpläne • Gemeinsame Agrarpolitik | <ul style="list-style-type: none"> • EU Klimagesetz • LULUCF Regularien • Europäischer Klimapakt • EU Anpassungsstrategie • Hochwasserrisikomanagementrichtlinie • Gemeinsame EU Energie Governance | <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsame Agrarpolitik • LULUCF Regularien • Regulierung zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln • Aktionsplan für ökologische Erzeugung | <ul style="list-style-type: none"> • Meeresrahmenrichtlinie • Gemeinsame Fischereipolitik • Aktionsplan zum Schutz der Meeresumwelt • EU Wasserrahmenrichtlinie • Nitratrichtlinie • Richtlinie zur maritimen Raumordnung | <ul style="list-style-type: none"> • Luftqualitätsrichtlinien • Lärmschutzrichtlinie • Richtlinie zu Umweltqualitätsnormen • Grundwasserrichtlinie • Richtlinie zu nationalen Höchstemissionen • Richtlinien zur Umgebungsluftqualität | <ul style="list-style-type: none"> • Mehrjähriger Finanzrahmen • Europäische Struktur- und Investitionspläne • Prioritätsachsen • EU Taxonomie • NextGenerationEU • InvestEU Fond • Strukturwandelfonds | |

Abb. 2: Beitrag der EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur zu anderen EU-Politikbereichen (aus [13], ins Deutsche übersetzt)

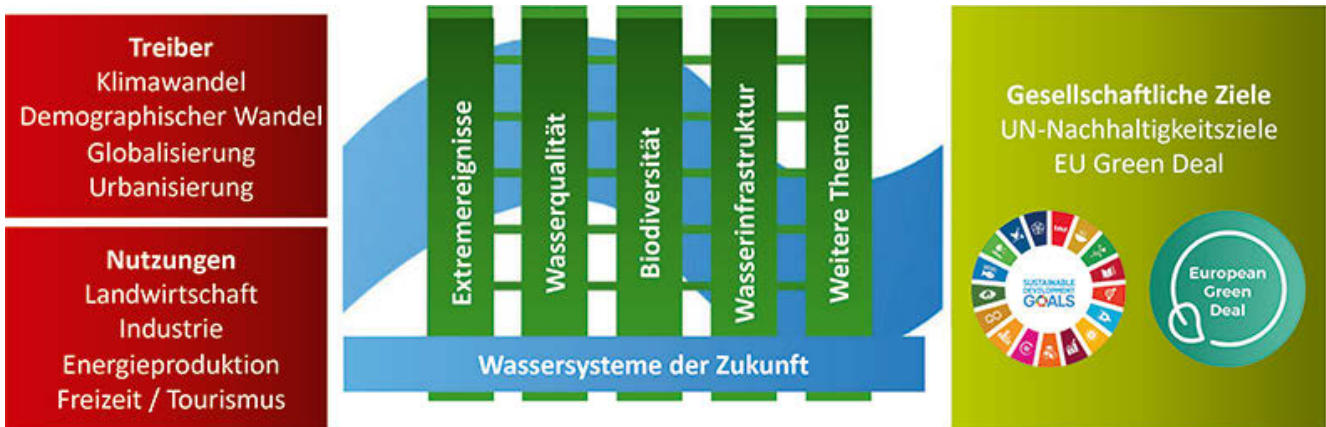


Abb. 3: Der EU Green Deal im Kontext des Wassersektors (adaptiert aus [14])

Der Green Deal und die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur hat viele inhaltliche Synergien mit der WRRL und bedingt eine starke Anhebung der Bedeutung naturschutzfachlicher Anforderungen auch auf Einzugsgebietsebene. Die Inhalte sind prinzipiell passfähig mit den Zielstellungen der WRRL bezüglich eines guten ökologischen und guten chemischen Zustands der Gewässer. Die EU-Verordnung für die Wiederherstellung der Natur ergänzt die WRRL durch Festlegung von konkreten Wiederherstellungszielen und weiteren Anforderungen für Flüsse und Überschwemmungsflächen. Das Verschlechterungsverbot in der EU-Verordnung entspricht dem der WRRL. Eine Verschlechterung des Zustands der Wasserkörper ist (grundsätzlich) zu verhindern.

Der EGD und die Verordnung zur Wiederherstellung der Natur unterstützen somit neben den Sustainable Development Goals (SDGs) der UN diverse Ziele und Aufgaben des Wassersektors und damit auch die Umsetzung der WRRL (Abbildung 3).

Gemäß der Feststellung der EU-Wasserdirektoren und des EU-Wasserrates muss die Frist für die Umsetzung der WRRL – 2027 – frühzeitig im 3. Bewirtschaftungsplan berücksichtigt werden [15]. Die EU-WRRL gilt demnach auch nach 2027, da es für Verpflichtungen zur Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme keine Verfallsklausel gibt. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, diese Planungsdokumente auch nach 2027 alle sechs Jahre zu aktualisieren. Gemäß bestehendem Rechtsrahmen können Fristverlängerungen nicht darüber hinaus angewendet werden, außer in Fällen, in denen Bedingungen vorherrschen, die das Erreichen der WRRL-Ziele innerhalb dieses Zeitraums verhindern. Gemäß [15] bekräftigten die Wasserdirektoren und der Wasserrat die Unterstützung für die Ziele der WRRL und ihr Engagement, einen rechtssicheren Weg zu finden, der es ermöglicht, eine ehrgeizige Umsetzung bis 2027 und darüber hinaus fortzusetzen.

In der Ex-Post Bewertung durch die EU [8] wurden die Schwierigkeiten bei der Umsetzung der WRRL dahin gehend identifiziert, dass der Zustand der Wasserkörper durch die dif-

fuse Verschmutzung aus dem bewirtschafteten Umfeld maßgeblich verschlechtert wird. Naturgemäß lässt sich die diffuse Belastung schwieriger beseitigen, da sie nicht einer Quelle zugeordnet werden kann. Es wurde außerdem festgestellt, dass eine wesentliche Ursache der „geringen“ Wirksamkeit der WRRL darin liegt, dass aus rechtlicher Sicht keine zwangsläufige Verpflichtung für die Mitgliedstaaten besteht, Hindernisse zu beseitigen, die die natürliche Vernetzung von Fluss-/Seensystemen einschließlich ihrer Auen beeinträchtigen. Die Bedeutung ökologischer Gewässer- und Auenentwicklung, einer angepassten Gewässerunterhaltung und der Reduktion des Ein-

Anzeige

TIPPS ZUM THEMA



Seminar

Fließgewässer aktuell
7./8. Mai 2025
Koblenz
600,00 €/500,00 €**



Zertifikatskurs

Ressourcenmanager Regenwasser
Modul 1
12./13. August 2025
Dresden
780,00 € / 650,00 €**



WebSeminar

Wühltiere an Deichen, Dämmen und Ufern - Managementfragen, Ökologische Auswirkungen und Verbesserung der Biodiversität
12./13. November 2025
Online
400,00 € / 340,00 €**

* Fördernde Mitglieder erhalten 20% Rabatt
** Mitgliederpreis



Abb. 4: Hochwasserrückhaltebecken in Dortmund-Mengede mit dem Hof Emscherauen für Umweltbildung und Naherholung (Foto: EGLV/Henning Maier-Jantzen)

trages von Schadstoffen bleibt weiterhin sehr hoch. Der einzugsgebietsbezogene Ansatz mit Landnutzungsbezug findet sich in beiden Gesetzgebungen, eine Parallelisierung der Berichtspflichten ist daher vor dem Ziel einer verstärkten Umsetzung der WRRL empfehlenswert.

Praxisbeispiele

Im Folgenden werden zwei beispielhafte Lösungsansätze aus der wasserwirtschaftlichen Praxis im Hinblick auf die EGD-Prämissen vorgestellt.

Gewässerentwicklung im Emscher-Einzugsgebiet als Beitrag zur Umsetzung der WRRL und EGD

Das generationenübergreifende Projekt im Ruhrgebiet zur Renaturierung des Emschereinzugsgebiets begann im Jahr 1990 [16] und damit bereits vor der Einführung der WRRL. Die Ziele des Emscherumbaus sind jedoch eng mit denen der WRRL verknüpft. Im Rahmen des Emscherumbaus werden die für über 100 Jahre als offene Abwasserkanäle genutzte Emscher und ihre Nebenläufe wieder in naturnahe Gewässer umgewandelt, wodurch nicht nur die Wasserqualität erheblich gesteigert



Abb. 5: Gewässer- und Auenstruktur an der Schwarzen Elbe bei Fließ-km 66 (Aufnahme am 21. Dezember 2021 (Foto: Institut biota GmbH)

wird, sondern auch Lebensräume für Flora und Fauna geschaffen werden und damit die Biodiversität gefördert wird. Durch die Schaffung von neuen naturnahen Auenflächen und die Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit ist der Emscherumbau ein wichtiger Schritt in Richtung gesunder und lebenswerter Ökosysteme. Für das Ruhrgebiet spielt der Emscherumbau eine zentrale Rolle bei der Umsetzung des EGD. So wird durch die Renaturierungsmaßnahmen auch die Resilienz der Region gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels gestärkt. Die Schaffung von grün-blauen Infrastrukturen, wie naturnahe Hochwasserrückhalteflächen, trägt zur Kohlenstoffbindung bei und fördert die Biodiversität. Ein anschauliches Beispiel für solche multifunktionalen grün-blauen Infrastrukturen ist das Hochwasserrückhaltebecken in Dortmund-Mengede mit dem Hof Emscherauen für Umweltbildung und Naherholung (Abbildung 4). Zudem wird durch die Maßnahmen des Emscherumbaus der öffentliche Raum aufgewertet, was die Lebensqualität der Menschen erhöht und gleichzeitig die nachhaltige Entwicklung der Region unterstützt. Insgesamt ist der Emscherumbau ein Beispiel dafür, wie lokale und regionale Projekte zur Erreichung der ambitionierten Ziele des EGD beitragen können. Das EU-Forschungsprojekt MERLIN untersucht unter anderem anhand des Emscherumbaus, wie Gewässer- und Auenrenaturierungen zur Umsetzung des EGD beitragen können und wie der EGD diese Umsetzung wiederum unterstützen kann.

Nutzung von Synergien zwischen Hochwasserschutz, FFH RL und WRRL zur Maßnahmenplanung an der Schwarzen Elbe und an ihren Nebenflüssen [17]

Durch die Umsetzung der Maßnahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms (NHWSP) können auch Verbesserungen in anderen umweltbezogenen Bereichen erzielt werden. Neben dem Hauptziel des präventiven Hochwasserschutzes betont das NHWSP die Bedeutung der Nutzung von Synergien (positiven Wechselwirkungen) mit der integrierten Gewässerentwicklung, der Anpassung an den Klimawandel und dem Naturschutz, wodurch auch die Entwicklung der Auen gefördert werden soll. Eine Integration jeweils sektoraler Fachplanungen für die Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL), die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und die Fauna-Flora-



Abb. 6: Gewässer- und Auenstruktur an der Kleinen Röder (Aufnahme am 16. Dezember 2021 (Foto: Institut biota GmbH)

Habitat-Richtlinie (FFH RL) kann bestenfalls in einer zeitlich, sachlich und räumlich übergeordneten, flussraumbezogenen Empfehlung resultieren. Dies soll dazu beitragen, die Planungen und Aktivitäten im Flussraum zu koordinieren. Das wurde unter Nutzung des Verfahrens nach [18] für den NHWSP-Maßnahmenraum an der Schwarzen Elster und ihren Nebengewässern (Land Brandenburg) umgesetzt, sodass im Sinne eines Entscheidungsunterstützungssystems eine auf Synergien ausgegerichtete, maßnahmenbezogene, konzeptionelle Grundlage für die NHWSP-Maßnahmen an der Schwarzen Elster entwickelt werden konnte. Die umweltfachliche Notwendigkeit von Zustandsverbesserungen in Bezug auf den Gewässer- und Auenzustand vermitteln anschaulich Abbildungen 5 und 6.

Beitrag der DWA zur Operationalisierung der EGD-Strategien durch Merkblätter und Arbeitsgruppen

Eine Reihe an DWA-Merkblättern unterstützt direkt den Umsetzungsprozess der verschiedenen EGD-Strategien, indem sie die wasserwirtschaftlichen Fachgrundlagen bereitstellen:

- DWA-M 606 – Grundlagen und Maßnahmen der Seentherapie, aktualisiert 2023
- DWA-M 607 – Altgewässer – Ökologie, Sanierung und Neuanlage, aktualisiert 2023
- DWA-M 608-1 – Bisam, Biber, Nutria (8/2107), fachlich auf Aktualität geprüft 2022
- DWA-M 608-2 – Bisam, Biber, Nutria, Teil 2: Technische Gestaltung und Sicherung von Ufern, Deichen und Dämmen, neu erschienen 2023
- DWA-M 609-1 – Entwicklung urbaner Fließgewässer, Teil 1: Grundlagen, Planung und Umsetzung, aktualisiert 2021
- DWA-M 609-2 – Entwicklung urbaner Fließgewässer, Teil 2: Maßnahmen und Beispiele, Stand 2018
- DWA-M 610 – Neue Wege der Gewässerunterhaltung – Pflege und Entwicklung von Fließgewässern, Stand 2010
- DWA-M 612 – Gewässerrandstreifen – Uferstreifen – Gewässerentwicklungskorridore: Grundlagen und Funktionen, Stand 2020
- DWA-M 614 – Planungsmanagement für Maßnahmen an Fließgewässern: zielorientiert, strukturiert und Grundlagen und integriert, Stand 2018
- DWA-M 617 – Naturschutz bei Planung und Genehmigung von Fließgewässerrenaturierungen, Stand 2020
- DWA-M 619 – Ökologische Baubegleitung bei Gewässerunterhaltung und -ausbau, aktualisiert 2024
- DWA-M 620-1 – Ingenieurbiologische Bauweisen an Fließgewässern, Teil 1: Grundlagen und Bauweisenauswahl, Stand 2020
- DWA-M 620-2 – Ingenieurbiologische Bauweisen an Fließgewässern, Teil 2: Planung, Umsetzung, Erfolgskontrolle, Stand 2022

Auch ist der folgende Themenband eine wichtige fachliche Grundlage und Unterstützung:

- DWA-Themen – Folgewirkungen des Klimawandels für den Zustand der Fließgewässer – Bedeutung für Bewertung und Management vor dem Hintergrund der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, September 2021

Außerdem kann die noch laufende Erarbeitung weiterer Merkblätter der folgenden Arbeitsgruppen als Unterstützung zur Umsetzung der EGD-Ziele dienen:

- DWA-Arbeitsgruppe GB 10.4 – Operationalisierung von Ökosystemleistungen bei der Gewässerbewirtschaftung
- DWA-Arbeitsgruppe GB-1.11 – Umgang mit Niedrigwasser und Austrocknung von Oberflächengewässern
- DWA-Arbeitsgruppe GB 7.7 – Moor-Wiedervernässung.

Fazit und Ausblick

Der Europäische Green Deal hat eine sehr hohe Bedeutung für die Wasserwirtschaft. Gerade die neue EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur hat das Potenzial, noch mal „Schwung“ in die Umsetzung der WRRL-Zielstellungen zu bringen. Es wird aber auch verstärkt darauf ankommen, auf Synergien zu setzen („Mehrgewinnstrategien“ [19]). Das ist zum einen wichtig, da zwischen den einzelnen relevanten Fachgebieten (Wasserwirtschaft – insbesondere Gewässerschutz und -entwicklung sowie Hochwasserschutz, Naturschutz, Bodenschutz, Klimaschutz usw.) auch fachliche und rechtliche Konflikte bestehen können. Zum anderen ist eine Synergieorientierung auch Garant für einen effektiven und effizienten Miteinsatz sowie für möglichst geringe organisatorische Verluste bzw. trägt ein solches Vorgehen zur Vermeidung hoher Verwaltungsaufwendungen bei.

Literatur

- [1] European Environmental Agency: *State of the Nature in the EU*, EEA Report, Luxemburg, 2020, <https://www.eea.europa.eu/publications/state-of-nature-in-the-eu-2020/download>
- [2] Europäische Kommission: *Fragen und Antworten zum Gesetz zur Wiederherstellung der Natur: Wiederherstellung von Ökosystemen für den Menschen, das Klima und den Planeten*, 2022, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/QANDA_22_3747
- [3] Europäischer Rechnungshof: *Bekämpfung der Wüstenbildung in der EU: eine zunehmende Bedrohung, die verstärkte Maßnahmen erfordert*, Sonderbericht Nr. 33, 2018, <https://op.europa.eu/webpub/eca/special-reports/desertification-33-2018/de>
- [4] European Environmental Agency: *Europe's groundwater – a key resource under pressure*, 2022/2023, <https://www.eea.europa.eu/publications/europes-groundwater>
- [5] Europäische Kommission: *Progress in the implementation of the EU Pollinators Initiative*, 2021, https://ec.europa.eu/environment/pdf/nature/conservation/species/pollinators/Progress_in_the_implementation_of_the_EU_Pollinators_Initiative.pdf
- [6] Mitteilung der Europäischen Kommission: *Der Europäische Grüne Deal*, 2019, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52019DC0640>
- [7] Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869, *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe L, 29.07.2024, <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1991/oj>
- [8] Europäische Kommission: *Proposal for a Regulation of the European Parliament and the Council on nature restoration*, 2022, https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:f5586441-f5e1-11ec-b976-01aa75ed71a1.0001.02/DOC_1&format=PDF
- [9] EPRES/Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments: *Briefing Laufende Legislativverfahren der EU: EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur. Festlegung verbindlicher Ziele für gesunde Ökosysteme*, 2022, [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2022/738183/EPRS_BRI\(2022\)738183_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2022/738183/EPRS_BRI(2022)738183_DE.pdf)
- [10] Europäische Kommission: *Biodiversity strategy for 2030*, https://environment.ec.europa.eu/strategy/biodiversity-strategy-2030_en

- [11] Mehl, D., Mehl, C., Iwanowski, J., Stammel, B., Scholz, M., Möckel, S., Pröbstl, F., Schmid, S. Heyden, J., Ehlert, T.: *Mehr Dynamik bei der Gewässer- und Auenentwicklung. Ansätze zur Lösung des Spannungsfeldes „Prozessschutz – günstiger Erhaltungszustand“ in Natura 2000-Gebieten*, BfN-Schriften, in Vorbereitung
- [12] Network Nature Policy Brief „The proposed EU Nature Restoration Law: what role for cities and regions?, <https://networknature.eu/sites/default/files/uploads/networknature-policy-brief-v03.pdf>
- [13] Think2030 (2022). Restoring EU ecosystems: recommendations for the successful implementation of the proposed EU Nature Restoration Law, Science-policy solutions for a more sustainable Europe, 09/2022 Policy Brief, <https://think2030.eu/think-timeline/uploads/2023/02/Nature-Restoration-Think2030-policy-brief.pdf>
- [14] Leese, F., Bernhofer, C., Borchardt, D., Bronstert, A., Flörke, M., Geist, J., Gessner, M. O., Himmelsbach, T., Krebs, P., Olsson, O., Peiffer, S., Schanze, J., Schließmann, U., Seegert, J., Tetzlaff, D., Teutsch, G., Weiler, M., Zwiener, C.: *Wassersysteme im Wandel – Herausforderungen und Forschungsbedarfe für die deutsche Wasserforschung*, Zenodo, 2021, <https://doi.org/10.5281/zenodo.4923068>
- [15] EU Water Directors: Common Implementation Strategy for the Water Framework Directive and the Floods Directive. Clarification on the application of WFD Article 4(4) time extension in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline, 2017
- [16] U. Paetzel, D. Nellen, S. Siedentop (Hrsg.): *Emscher 20/21+: Die neue Emscher kommt. Sozial-ökologischer Umbau einer regionalen Stadtlandschaft*, Jovis, Berlin, 2022
- [17] Mehl, D., Iwanowski, J., Endler, R., Trosien, F., Blumrich, H., Herrn, N.: Synergiepotenziale der Maßnahmen des NHWSP, der EU-WRRL und der FFH-RL, *Wasser und Abfall* 2024 (3), 14–21, <https://doi.org/10.1007/s35152-024-1817-3>
- [18] Mehl, D., Iwanowski, J., Hausmann, B., Neukirchen, B.: *Ein Verfahren zur Bewertung umweltfachlicher Synergien von Maßnahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms (NHWSP)*, BfN-Schriften, 638, Bonn, 2023, <https://doi.org/10.19217/skr638>
- [19] Wissenschaftlicher Beirat Globale Umweltveränderungen: *Hauptgutachten: Landwende im Anthropozän. Von der Konkurrenz zur Integration*, Berlin, 2020, https://issuu.com/wbgu/docs/wbgu_hg2020, https://www.wbgu.de/fileadmin/user_upload/wbgu/publikationen/hauptgutachten/hg2020/pdf/WBGU_HG2020.pdf

Autor*innen

Prof. Dr. Petra Schneider
Hochschule Magdeburg-Stendal
Fachbereich Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit
Breitscheidstraße 2, 39114 Magdeburg

E-Mail: petra.schneider@h2.de

Dr. Nadine Vanessa Gerner
Emschergenossenschaft/Lippeverband
Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen

E-Mail: gerner.nadine@eglv.de

Dr. Dr. Dietmar Mehl
biota – Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH
Nebelring 15, 18246 Bützow

E-Mail: dietmar.mehl@institut-biota.de



DWA



Klare Konzepte. Saubere Umwelt.

Regelwerk

Vorhabensbeschreibung und Aufruf zur Mitarbeit

Überarbeitung des Merkblatts DWA-M 211 „Schutz und Instandsetzung von Beton- bauwerken in kommunalen Kläranlagen“

Das Merkblatt DWA-M 211 „Schutz und Instandsetzung von Betonbauwerken in

kommunalen Kläranlagen“ vom April 2008 muss grundsätzlich überarbeitet werden. Nötig wird dies wegen der Weiterentwicklung von Beschichtungssystemen, Betonmischungen und Nachbehandlungsverfahren. Das Merkblatt muss auf den aktuellen Stand der Verfahren und Techniken gebracht werden, die den Schutz, die Instandsetzung und die Wartung der Beton- und Stahlbetonflächen sowie die mögliche Behandlung bei der Erstellung bewerkstelligen.

Die Überarbeitung des Merkblatts DWA-M 211 „Schutz und Instandsetzung

von Betonbauwerken in kommunalen Kläranlagen“ wird in einer neu zu gründenden Arbeitsgruppe KA-11.1 „Schutz und Instandsetzung von Betonbauwerken in kommunalen Kläranlagen“ im DWA-Fachausschuss KA-11 „Technische Ausrüstung und Bau von Kläranlagen“ (Obmann Dipl.-Ing. Christian Schnatmann) bearbeitet. Der Bearbeitungszeitraum ist von Mitte 2025 bis Ende 2026 geplant. Zur Mitarbeit an der Überarbeitung sind interessierte Fachleute mit entsprechenden Kenntnissen, insbesondere aus dem Bereich Betonkorro-